



## Beschluss des Stadtrats

vom 13. November 2024

GR Nr. 2024/271

### Nr. 3490/2024

#### **Interpellation von Johann Widmer, Samuel Balsiger und Stephan Iten betreffend Bewilligung der Velo-Demonstrationen «Critical Mass», Verantwortung für Einsätze der Blaulichtorganisationen, Gründe für die Nicht-Festlegung einer Route, Kosten der Einsätze für die ersten beiden Demonstrationen und Verhinderung einer Beeinträchtigung der Hauptverkehrsachsen sowie mögliche Entschädigungen**

Am 5. Juni 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Johann Widmer, Samuel Balsiger und Stephan Iten (alle SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2024/271, ein:

Die Stadt Zürich bewilligt seit April 2024 wieder Velo-Demonstrationen der «Critical Mass». In dieser Bewilligung sind der Abfahrtsort und der Zielort festgelegt. Der Rest der Route ist frei, so lange die Route nicht auf die rechte Seite der Limmat führt. Ein Augenschein an der Demo vom 31.5.2024 hat gezeigt, dass die Demo eine massive Verkehrsbehinderung verursacht. Ein Durchkommen des Öffentlichen Verkehrs und der Blaulichtorganisation ist nicht möglich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer trägt die Verantwortung, wenn die Blaulichtorganisationen nicht rechtzeitig am Einsatzort eintreffen und dadurch ein Patient stirbt?
2. Weshalb schreibt die Stadt keine Route vor, so dass die Polizei ihre Einsätze planen kann und der Öffentliche Verkehr (ÖV) und der Motorisierte Individualverkehr (MIV) möglichst nicht beeinträchtigt wird?
3. Wie hoch waren die Kosten der Polizeieinsätze der beiden ersten Demonstrationen?
4. Wie will der Stadtrat verhindern, dass die Hauptverkehrsachsen von der Demonstration nicht betroffen sind?
5. Wer entschädigt Betroffene für die finanziellen Einbussen, weil die Ausweichrouten nicht geplant werden können auf Grund der fehlenden Information über die Route der Demonstration?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Statthalteramt Bezirk Zürich hat bei der Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde mit Verfügung vom 3. Juli 2023 festgestellt, dass es sich bei der Critical Mass um eine Demonstration sowie bewilligungspflichtigen, gesteigerten Gemeingebrauch handelt. Entsprechend wird die Critical Mass als Demonstration i. S. v. Art. 12 Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung, AS 551.210) bewilligt.

Grundsätzlich gelten für die Critical Mass die gleichen Voraussetzungen und Auflagen wie bei den übrigen Demonstrationen. Den konkreten Umständen des Einzelfalls ist aber soweit wie möglich Rechnung zu tragen. So wird im Unterschied zu anderen Demonstrationen bei der Critical Mass nur in der Innenstadt die Route vorgegeben. Ausserhalb der Innenstadt wird keine vordefinierte Route festgelegt, sondern ein Perimeter, bestehend aus verschiedenen Kreisen (entweder links oder rechts der Limmat), vorgegeben. Ferner werden der Besammlungsort, die Abfahrtszeit und der Schlusskundgebungsort mit den Schlusszeiten vorgegeben. Innerhalb des erwähnten Perimeters kann die Route mit definierten Ausnahmen und Auflagen



2/3

zur Verhinderung von Störungen des öffentlichen Verkehrs und der Hochleistungsstrassen frei gewählt werden. Eine Ansprechperson muss während der ganzen Dauer der Demonstration für die Stadtpolizei erreichbar sein. Die Critical Mass wird wie andere Demonstrationen von der Stadtpolizei begleitet, weshalb sie bei ausserordentlichen Ereignissen sofort Einfluss nehmen und etwaige Verstösse gegen die Auflagen ahnden kann (vgl. Antwort des Stadtrats auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2024/286, Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 2456/2024).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Frage 1**

**Wer trägt die Verantwortung, wenn die Blaulichtorganisationen nicht rechtzeitig am Einsatzort eintreffen und dadurch ein Patient stirbt?**

Gemäss den Bewilligungsaufgaben und -bedingungen ist die Zu- und Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen bei Dringlichkeitseinsatz zu gewährleisten. In den ausgestellten Bewilligungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewilligungsinhabende oder deren Vertretung vor Ort für die ordnungsgemässe Durchführung der Demonstration verantwortlich sind. Ebenso wird festgehalten, dass Bewilligungsinhabende gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Kantone für Schäden haften, welche infolge Ausübung der Bewilligung und der damit verbundenen Vorkehrungen an Personen und/oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grunds – entstehen. Ein tragisches Ereignis, wie es in der Frage thematisiert wird, würde von den Strafverfolgungsbehörden eingehend untersucht. Erst die Untersuchungsergebnisse würden die Schuldfrage allenfalls klären. Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass die Teilnehmenden an der Critical Mass, wie Teilnehmende bei anderen Demonstrationen auf Einsätze von Blaulichtorganisationen Rücksicht nehmen.

**Frage 2**

**Weshalb schreibt die Stadt keine Route vor, so dass die Polizei ihre Einsätze planen kann und der Öffentliche Verkehr (ÖV) und der Motorisierte Individualverkehr (MIV) möglichst nicht beeinträchtigt wird?**

Demonstrationen geniessen den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 16 und 22 Bundesverfassung, BV, SR 101), weshalb ein bedingter Anspruch auf Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs des öffentlichen Grunds besteht (vgl. Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, Zürich Basel Genf 2020, N. 469, 471 und 496). Dabei werden auch die Bedürfnisse der Gesuchstellenden von Demonstrationen betreffend die Route grundsätzlich soweit wie möglich berücksichtigt. Im Verlauf der Gespräche mit den Personen aus dem Umfeld von Critical Mass zeigte sich, dass der Anlass als freies Velofahren verstanden wird bzw. als spontanes, grosses Verkehrsaufkommen von Velos, bei dem eine im Detail vorgegebene Route nicht der Tradition entspricht. Um die Einschränkungen des öffentlichen und Individualverkehrs trotzdem möglichst gering zu halten, wird in der Innenstadt ab dem Besammlungsort eine Route und eine Abfahrtszeit vorgegeben. Ebenso sind der Ort für die Schlusskundgebung und Auflösung der Critical Mass sowie die entsprechende Zeit festgelegt. Das erarbeitete und den jeweils erteilten Bewilligungen zugrunde liegende Konzept funktioniert aus Sicht der Stadtpolizei sehr gut und störungsfrei.



3/3

**Frage 3**

**Wie hoch waren die Kosten der Polizeieinsätze der beiden ersten Demonstrationen?**

Gemäss § 58 Abs. 3 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) werden bei Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, den Veranstaltern keine Kosten auferlegt, sofern sie nicht grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben. Die Stadtpolizei stellte bisher keine Kosten in Rechnung und erhob diese entsprechend auch nicht.

**Frage 4**

**Wie will der Stadtrat verhindern, dass die Hauptverkehrsachsen von der Demonstration nicht betroffen sind?**

Bei den meisten Demonstrationen kommt es zu Beeinträchtigungen des öffentlichen und Individualverkehrs. Mit der Vorgabe einer Route und den Zeiten im Kreis 1 können die Beeinträchtigungen aber in Grenzen gehalten werden. In den Aussenquartieren kommt es erfahrungsgemäss zu weniger Störungen des Verkehrs.

**Frage 5**

**Wer entschädigt Betroffene für die finanziellen Einbussen, weil die Ausweichrouten nicht geplant werden können auf Grund der fehlenden Information über die Route der Demonstration?**

Schadenersatzansprüche müssten sich grundsätzlich gegen die Stadt Zürich richten, da diese die Bewilligung mit dem in Frage stehenden Verkehrskonzept erteilt. Für solche Entschädigungsforderungen gelten die Regelungen des kantonalen Haftungsgesetzes (LS 170.1). Eine Haftung der Stadt Zürich für einen geltend gemachten Schaden setzt gemäss § 6 Abs. 1 Haftungsgesetz den Nachweis voraus, dass eine Angestellte bzw. ein Angestellter der Stadt Zürich in Ausübung amtlicher Verrichtungen einer Drittperson widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat. Dabei muss die geschädigte Person nachweisen, dass eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung vorliegt und ihr daraus ein Schaden entstanden ist. Zudem muss dieser Schaden die Folge der widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung sein.

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter